

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Mellin
Verf.-Nr. SAW 4.033

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung zum 1.11.2017

gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die folgenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Mellin gehört wurde, wurden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark aufgestellt. Die Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand und somit den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Flurstücke.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten und besonderen Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landzuteilung über.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten (namentlich zwischen Empfänger und Vorbesitzer, d.h. bisherigem Eigentümer bzw. Pächter) ersetzt werden.

Eine diesbezügliche Regelung wird vom ALFF nicht beaufsichtigt.

Das ALFF Altmark kann in besonderen Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen verlängern.

Das Eigentum geht erst mit dem neuen Rechtszustand in der nach Planvorlage zu erlassenden Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG über. Hierüber erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

I. Übergang der Landabfindung

- 1) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen, auch von Dünger, Komposthaufen und dergleichen, Überhang von Strauchwerken, Verfall von Entwässerungseinrichtungen). Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Die Grenzen der Abfindungen sind in der Karte der neuen Feldeinteilung dargestellt. Auf Antrag erfolgt eine Anzeige und Markierung mit Pfählen in der Örtlichkeit. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend

des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind im Stoppel ordnungsgemäß zu übergeben. An dem darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen.

2) Als spätestester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestandenen oder stillgelegten Flächen werden folgende Tage bestimmt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Getreide/Raps | 30.9.2017 |
| b) für die restlichen Ackerflächen
(Rüben, Kartoffeln, Mais, Futterzwischenfrüchte) | 30.9.2017 |
| c) für stillgelegte Flächen im Zuge der
Flächenstilllegungsprogramme | 30.9.2017 |

Stillgelegte Flächen, die durch die Besitzeinweisung zum Übergabestichtag aus der Flächenstilllegung herausfallen, sind ebenso wie die entsprechenden Ersatzflächen umgehend dem ALFF Altmark mitzuteilen

- | | |
|--|-----------|
| d) für Ödland in Verbindung mit der jeweils angrenzenden Fläche | |
| e) Grünlandflächen dürfen bis zum
noch vom bisherigen Nutzungsberechtigten
beweidet werden | 30.9.2017 |
| f) Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist muss
bis zum
vom Vorbesitzer abgefahren werden. | 30.9.2017 |
| Vorjährige Silagemieten sind bis zum
abzufahren. Auf abzugebenden Flächen sind
Mieten nicht neu anzulegen. | 30.9.2017 |

3) Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch die vorläufige Besitzeinweisung einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:

- Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind.
- Es ist nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Bei Zuwiderhandlungen kann das ALFF Altmark den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

4) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen:

- a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Altmark auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
 - b) Holzungen, Feldgehölze, einzelstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
 - c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung usw. ist das ALFF Altmark unverzüglich, spätestens aber zum 31.12.2017, zu informieren.
- 5) Die Aufwendungen für die notwendigen, vom ALFF festzulegenden Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen usw.

1) Zäune, Einfriedungen

Zäune und andere Einfriedungen des Vorbesitzers sind durch den neuen Besitzer zu übernehmen. Für das ggf. notwendig werdende Umsetzen von Zäunen (besonders Weidezäune) wird eine Entschädigung nicht gewährt.

2) Weideschuppen und Tränkanlagen

Weideschuppen und Tränkanlagen müssen bis zum 30.9.2017 entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt. Notwendige Änderungen sind dem ALFF bis zum 30.9.2017 anzuzeigen.

3) Beregnungsanlagen

Vorhandene Beregnungsanlagen sind bei einem erforderlichen Wechsel der Bewirtschaftung vom Eigentümer der Anlagen mindestens bis zu einer Tiefe von 1,0 m unter Gelände zu entfernen. Die Pflicht zum vollständigen Entfernen diesbezüglicher Anlagen besteht nicht, liegt jedoch im Ermessen des Eigentümers. Hiervon abweichende Regelungen können zwischen den Beteiligten getroffen werden. Der Termin zum Entfernen der entsprechenden Anlagen ist der 30.9.2017.

III. Ausgleichung wegen Düngezustandes und sonstige Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle bzw. Klärschlamm auf abzugebende Flächen ist untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Freihalten alter Anlagen – Ausbau neuer Anlagen

Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten, die entfallen, müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen fertig ausgebaut und benutzbar sind. Die notwendigen Überfahrten werden hergestellt. Die Lage und

Abmessungen hierfür bestimmt das ALFF im Benehmen mit dem Vorstand der TG.

V. Ordnung der Pachtverträge und Nießbräuche

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Bodenordnungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln. Einigen sich beide nicht, so ist beim ALFF Altmark ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

(Hinweis: In der Vorstandssitzung vom 9.3.2017 verständigen sich der Vorstand und die anwesenden Landwirte darauf, dass Bewirtschaftungsverträge bis zum 15.8.2018 angepasst werden können.)

VI. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen in ihnen bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit, geahndet wird.
- 2) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Ebenso sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 3) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gem. § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 15.9.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichen Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Wiederherstellungskosten sind von dem Verursacher zu tragen.
- 4) die rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes, unabhängig von der vorläufigen Besitzregelung, zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung der Ausführungsanordnung angeordnet wird. Erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gem. § 61 FlurbG an die Stelle des bisherigen.
- 5) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

VII. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die vorläufige Besitzeinweisung, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VIII. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Ersatzvornahme:

Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, können bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden.